

# Die Energiepreispauschale

Wie zielsicher sie war und welche Schlüsse wir daraus ziehen können

VERONIKA GRIMM / CHRISTIAN GROSS

## Kurzzusammenfassung

Im Krisenjahr 2022 beschloss die Bundesregierung umfangreiche Maßnahmen, um Bürgerinnen und Bürger von den massiv gestiegenen Energiekosten zu entlasten. Noch vor Einführung der sogenannten Preisbremsen für Gas, Fernwärme und Strom – einer Deckelung der Energiekosten über das Jahr 2022 hinaus – erhielten viele Bürgerinnen und Bürger die **Energiepreispauschale** als ad-hoc-Maßnahme (siehe die Infobox für einen Überblick). Über 17 Mrd. Euro wurden hiermit an einkommenssteuerpflichtig Beschäftigte, Rentnerinnen und Rentner und Studierende ausgezahlt (SVR, 2022; Bayer et al., 2023). Da die **Energiepreispauschale** der Einkommenssteuerpflicht unterliegt, fällt die Nettobelastung der öffentlichen Haushalte jedoch geringer aus (SVR, 2022; Lay & Peichel, 2022).

Die **Energiepreispauschale** wurde in verschiedenen Stellungnahmen insbesondere dafür positiv bewertet, dass sie als Instrument geeignet war, um die finanzielle Belastung der Haushalte durch gestiegene Energiekosten kurzfristig abzufedern, ohne die Anreize zum Energiesparen zu reduzieren (Kalkuhl et al., 2022; Bayer et al. 2022; SVR, 2022). Aufgrund ihrer Ausgestaltung als einkommenssteuerpflichtige Pauschalzahlung verfügt die **Energiepreispauschale** zudem zumindest in einem gewissen Umfang über einen Mechanismus zum sozialen Ausgleich: je geringer die persönliche Steuerbelastung ist, desto höher fällt die Nettoauszahlung aus. Da die Höhe des (Brutto-)Transfers einkommensunabhängig ist, profitieren einkommensschwache Haushalte also letztendlich stärker (SVR, 2022; Schaefer, 2022).

### Die Energiepreispauschale im Überblick

Einkommenssteuerpflichtig Beschäftigte erhielten im September 2022 über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers eine zu versteuernde Bruttozahlung i. H. v. 300 Euro. Wer zum Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente hatte, erhielt eine Bruttozahlung in derselben Höhe. Selbstständige erhielten die Pauschale über die Steuer-Vorauszahlung, indem die Zahlungsaufforderung zum dritten Quartal 2022 um 300 Euro gekürzt wurde. Studierende erhalten auf Antrag eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro. Die Bezeichnungen „Energiepreispauschale“ und „Einmalzahlung“ werden in diesem Papier synonym verwendet. Die Auszahlung der **Energiepreispauschale** ist Teil einer Vielzahl von Entlastungsmaßnahmen, die die Bundesregierung anlässlich der hohen Energiekosten eingeführt hat (für einen Überblick siehe SVR, 2022, S.159; Bayer et al., 2023; BMF, 2023b).

Allerdings gibt es auch Kritik an der **Energiepreispauschale**: So kritisieren Feld und Weber (2022), dass die **Energiepreispauschale** sich nicht an der tatsächlichen Bedürftigkeit der Empfängerinnen und Empfänger orientiere und die Gelder letztlich mit der Gießkanne ausgeschüttet worden seien (für eine breitere Diskussion der Zielgenauigkeit der ergriffenen Maßnahmen siehe auch Beznoska et al., 2023 oder SVR, 2022). Mit Blick auf die Zielgenauigkeit der **Energiepreispauschale** wurde zudem diskutiert, dass Personengruppen mehrfach anspruchsberechtigt gewesen sein dürften und daher die **Energiepreispauschale** auch mehrfach erhielten. Möglich ist das beispielsweise in Fällen, in denen eine einkommenssteuerpflichtig beschäftigte

Person zwischen September und 1. Dezember 2022 in Rente ging (BMAS, 2023) oder jemand neben dem Studium zugleich einen Minijob ausübte. Unter Studierenden stand die **Energiepreispauschale** mitunter dafür in der Kritik, dass der erforderliche Beantragungsprozess nicht reibungslos verlief.

Das vorliegende Kurzpapier analysiert auf der Basis einer haushaltsrepräsentativen Onlinebefragung, die das Meinungsforschungsinstitut forsa im Auftrag des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen (SVRV) durchgeführt hat, wie zielgenau die **Energiepreispauschale** letztendlich war und welche Schlüsse sich daraus für den Umgang mit ähnlich gelagerten Krisensituationen in der Zukunft ziehen lassen. Die Befragung wurden jeweils mit dem sogenannten Haushaltsvorstand durchgeführt – also einer Person im Haushalt, die angab, Kenntnis unter anderem über die Haushaltsfinanzen und abgeschlossene Verträge zu haben.

Die Ergebnisse im Überblick:

- **Wie viele Personen waren mehrfach anspruchsberechtigt?** Etwa vier Prozent der befragten Personen hatte eine doppelte Anspruchsberechtigung auf die **Energiepreispauschale**. In sehr wenigen Fällen lag eine dreifache Anspruchsberechtigung vor.
- **Wofür haben die Haushalte die Energiepreispauschale ausgegeben?** Etwa zur Hälfte gaben die Befragten an, die **Energiepreispauschale** zur Zahlung angefallener Energiekosten ausgegeben zu haben bzw. den Betrag zur Zahlung künftig anfallender Energiekosten zurückgelegt zu haben. In anderen Fällen wurde die **Energiepreispauschale** für etwas anders als Energiekosten ausgegeben. 15 Prozent haben den Eingang des Betrags gar nicht auf dem Konto bemerkt bzw. keine Erinnerung mehr an die Verwendung des Geldes. Drei Prozent haben den Betrag gespendet.
- **Wie stark waren Haushalte auf Energiepreispauschale angewiesen?** Im Mittel war nur rund ein Viertel der Befragten stark bis sehr stark auf den Erhalt der **Energiepreispauschale** zur Zahlung der Energiekosten angewiesen. Im untersten Einkommensquintil war es die Hälfte der Befragten.
- **Wie verlief die Beantragung der Energiepreispauschale aus Sicht der Studierenden?** Rund 75 Prozent aller Studierenden haben die Energiepreispauschale laut Angabe des BMBF (2023) beantragt und ausgezahlt bekommen. Zum Beantragungsprozess geben in unserer Befragung rund drei Viertel der befragten Studierenden an, dabei keine größeren Probleme gehabt zu haben. Die von den übrigen Studierenden genannten Probleme beziehen sich insbesondere auf die Funktionsweise der Internetseite „Einmalzahlung200“, die Erfordernis der Einrichtung eines BundID-Kontos und den Verifizierungsprozess.

Da die Bundesregierung nur auf das ihr im Jahr 2022 zur Verfügung stehende Instrumentarium zurückgreifen konnte, kam es bei der Energiepreispauschale einerseits zu mehrfachen Anspruchsberechtigungen, andererseits wurden Bürgerinnen und Bürger nicht durch die Hilfszahlungen erreicht. Die Ergebnisse verdeutlichen damit den Nutzen der geplanten Einführung der sogenannten Personenkennziffer. Diese soll durch die Zusammenführung von individueller Steuer-ID und Kontonummer bei einer zentralen Stelle die technische **Möglichkeit für Direktzahlungen an die Bürgerinnen und Bürger** schaffen. Dies dürfte im Krisenfall die Möglichkeiten zielgerichteter Auszahlungen verbessern und sollte dringend in Angriff genommen werden.

## Methodik

Die vorliegende Untersuchung ist Teil einer Panelstudie des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen (SVRV), die sich mit den Auswirkungen der Energiekrise auf Haushalte auseinandersetzt. Im Zeitraum von April 2023 bis voraussichtlich Juli 2024 werden hierfür Haushalte in insgesamt sechs Wellen zu den Auswirkungen der Energiekrise befragt. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses am 07. Juli 2023 lagen die Ergebnisse der ersten Befragungswelle vor. Auf diesen beruht die vorliegende Untersuchung.

Die Befragung ist repräsentativ auf Ebene der deutschen Haushalte. Das Meinungsforschungsinstitut forsa befragte im Zeitraum zwischen dem 28. April und dem 24. Mai 2023 insgesamt 5.023 Haushalte. Je nach konkreter Fragestellung können die im Ergebnisteil berichteten Fallzahlen hiervon abweichen.

Die Befragung wurde mit dem sogenannten Haushaltsvorstand durchgeführt, also einer im Haushalt lebenden Person, die angab, über ausreichende Kenntnis über die ökonomischen Rahmenbedingungen eines Haushalts (u. a. über Miet- bzw. Kaufvertrag, Verträge für Strom- und Gasversorgung) zu verfügen.

Weitere Details zur Methodik der Panelbefragung des SVRV sind im Methodenbericht von forsa ausgeführt. Dieser ist auf der Internetseite des SVRV abrufbar<sup>1</sup>

## Die Ergebnisse im Detail

### Einfache und mehrfache Anspruchsberechtigung

In einem ersten Schritt wurden die Befragungsteilnehmenden gefragt, ob sie in eine oder mehrere Gruppen der Anspruchsberechtigten fallen. Ob jemand selbständig tätig ist, wurde dabei nicht gesondert erfasst. Insgesamt ergibt sich so eine Anzahl von 4.805 Anspruchsberechtigungen (Tabelle 1).

**Tabelle 1: Anzahl der Anspruchsberechtigungen auf die EPP**

	Fallzahl
<b>Einkommenssteuerpflichtig Beschäftigte</b>	3.161
<b>Rentnerinnen und Rentner</b>	1.380
<b>Studierende</b>	264
<b>Gesamt</b>	4.805

Die Fallzahlen sind ungewichtet, Mehrfachnennung war möglich. Die Fragestellung lautete: „Was trifft auf Sie zu? Waren Sie...a) im Jahr 2022 einkommenssteuerpflichtig erwerbstätig bzw. b) zum 1. Dezember 2022 an einer Hochschule in Deutschland immatrikuliert, als (Berufs-)Fachschüler/-in an einer Ausbildungsstätte angemeldet oder Promotionsstudent/-in bzw. c) zum 1. Dezember 2022 Rentner/-in (einschließlich Bezug von Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente).“ N=4.604.

Die Anzahl der Anspruchsberechtigungen liegt mit N=4.805 über der Anzahl der Personen, die die Frage nach der Anspruchsberechtigung beantwortet hatten (N=4.604). Das ist darauf zurückzuführen, dass eine Person mehrfach anspruchsberechtigt sein kann: Möglich ist das etwa in Fällen, in denen eine einkommenssteuerpflichtig beschäftigte Person zwischen September und 1. Dezember 2022 in Rente ging (BMAS, 2023) oder eine studierende Person zugleich einen Minijob ausübte. Tabelle 2 fächert sich die Anspruchsberechtigungen pro befragter Person auf und differenziert diese zusätzlich nach Einkommensquintilen.

Demnach hatten 96 Prozent der Befragten eine einfache Anspruchsberechtigung. In vier Prozent der Fälle kam es jedoch vor, dass eine Person zwei Mal anspruchsberechtigt war. Dreifach anspruchsberechtigt waren fünf Personen.

<sup>1</sup> Die Internetseite des SVRV lautet [www.svr-verbraucherfragen.de](http://www.svr-verbraucherfragen.de).

**Tabelle 2: Anspruchsberechtigung(-en) auf die Energiepreispauschale pro Person nach Quintilen des Haushaltsnettoeinkommens**

	1. Quintil	2. Quintil	3. Quintil	4. Quintil	5. Quintil	Gesamt
<b>Einfach</b>	95% (768)	96% (874)	96% (857)	95% (908)	96% (894)	96% (4301)
<b>Zweifach</b>	5% (40)	4% (33)	4% (35)	5% (44)	4% (36)	4% (188)
<b>Dreifach</b>	<1% (1)	0% (0)	<1% (2)	<1% (1)	<1% (1)	<1%(5)

Die Anteile sind gewichtet und gerundet, die Fallzahlen ungewichtet. N=4.494

Es zeigt sich, dass mehrfache Anspruchsberechtigungen nahezu gleichverteilt sind über die Quintile des Haushaltsnettoeinkommens. Das bedeutet, dass mitunter auch Personen in Haushalten mit hohem oder sehr hohem Einkommen mehrfach von der **Energiepreispauschale** profitiert haben.

### Verwendung

Mit Auszahlung der **Energiepreispauschale** beabsichtigte die Bundesregierung die Entlastung der anspruchsberechtigten Bevölkerung von den steigenden Energiekosten. Wir haben danach gefragt, wofür die **Energiepreispauschale** tatsächlich ausgegeben wurde. (Tabelle 3).

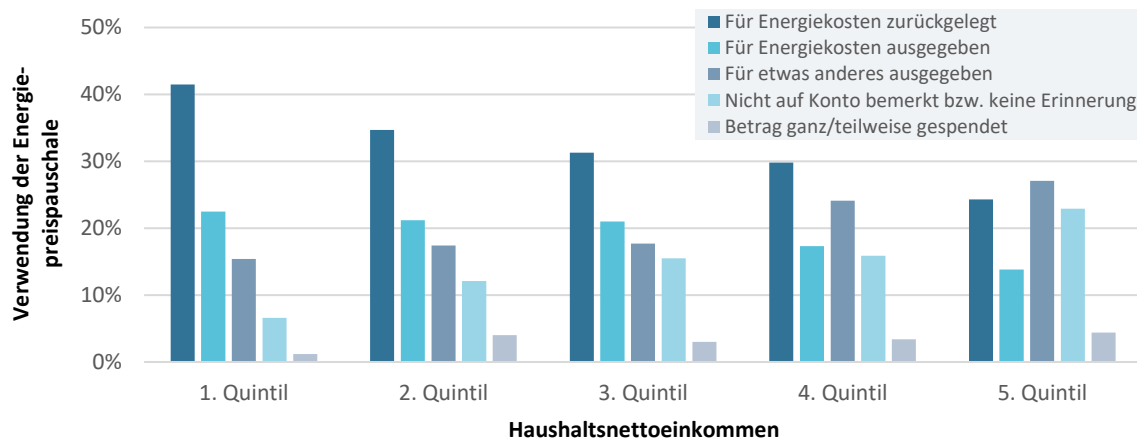
**Tabelle 3: Verwendung der Energiepreispauschale**

	Anteil (Fallzahl)
<b>Zum Begleichen von künftig anfallenden Energiekosten zurückgelegt</b>	32% (1.462)
<b>Zum Begleichen von Energiekosten direkt ausgegeben</b>	19% (859)
<b>Für etwas anderes als Energiekosten ausgegeben</b>	21% (935)
<b>Ganz oder teilweise gespendet</b>	3% (148)
<b>Gar nicht auf dem Konto bemerkt bzw. keine Erinnerung daran</b>	15% (680)
<b>Sonstiges</b>	10% (437)
<b>Weiß nicht</b>	6% (286)

Die Anteile sind gewichtet und gerundet, die Fallzahlen ungewichtet. Die Fragestellung lautete je nach Anspruchsberechtigung: „Alle einkommenssteuerpflichtig a) Beschäftigten bzw. b) Rentner/-innen haben im September 2022 automatisch eine Einmalzahlung von 300 Euro (brutto) vom Staat erhalten bzw. c) alle Studierenden und Fachschüler/-innen erhalten auf Antrag eine Einmalzahlung von 200 Euro vom Staat – die sogenannte „Energiepreispauschale“. Was haben Sie mit diesem Betrag gemacht?“ Studierenden wurde die Frage nur dann gestellt, wenn sie die Energiepreispauschale bereits beantragt und erhalten hatten. N=4.567.

32 Prozent geben an, dass sie den Betrag zum Begleichen künftig anfallender Energiekosten zurücklegten. 19 Prozent der Befragten geben an, dass sie den Betrag direkt zum Begleichen von Energiekosten ausgaben. Der Rest der Befragten gab den Betrag entweder für etwas anderes als Energiekosten aus, hat den Betrag

ganz oder teilweise gespendet oder den Eingang des Betrags nicht auf dem Konto bemerkt bzw. keine Erinnerung mehr daran. Abbildung 1 zeigt die Nutzung der Energiepreispauschale in den verschiedenen Einkommensquintilen.



**Abbildung 1: Verwendungszweck der Energiepreispauschale nach Einkommensquintilen.**

Die Anteile sind gewichtet und gerundet, die Fallzahlen ungewichtet. Die Fragestellung lautete: Die Fragestellung lautete je nach Anspruchsberechtigung: „Alle einkommenssteuerpflichtig a) Beschäftigten bzw. b) Rentner/-innen haben im September 2022 automatisch eine Einmalzahlung von 300 Euro (brutto) vom Staat erhalten bzw. c) alle Studierenden und Fachschüler/-innen erhalten auf Antrag eine Einmalzahlung von 200 Euro vom Staat – die sogenannte „Energiepreispauschale“. Was haben Sie mit diesem Betrag gemacht?“ Studierenden wurde die Frage nur dann gestellt, wenn sie die Energiepreispauschale bereits beantragt und erhalten hatten. N=4.567.

## Angewiesenheit

Die Frage danach, zu welchem Zweck die Befragten die **Energiepreispauschale** ausgegeben wurde, beantwortet noch nicht die Frage, wie stark sie auf den Erhalt der Zahlung angewiesen waren, um damit ihre Energiekosten begleichen zu können. Die Antworten auf diese Frage sind in Tabelle 4 zusammengestellt.

**Tabelle 4: Angewiesenheit auf Erhalt der Energiepreispauschale nach Quintilen des Haushaltsnettoeinkommens**

	1. Quintil	2. Quintil	3. Quintil	4. Quintil	5. Quintil	Gesamt
<b>Sehr stark</b>	32% (252)	15% (132)	9% (77)	6% (55)	3% (27)	12% (543)
<b>Stark</b>	18% (147)	15% (136)	12% (106)	8% (78)	4% (37)	11% (504)
<b>Unentschieden</b>	24% (191)	27% (243)	26% (231)	22% (208)	14% (127)	22% (1.000)
<b>Kaum</b>	13% (101)	19% (174)	19% (172)	23% (214)	22% (208)	19% (869)
<b>Gar nicht</b>	12% (96)	21% (191)	33% (295)	40% (383)	56% (524)	33% (1.489)
<b>Weiß nicht</b>	1% (11)	3% (25)	1% (9)	1% (10)	1% (7)	1% (62)

Die Anteile sind gewichtet und gerundet, die Fallzahlen ungewichtet. Die Fragestellung lautete: „Wie stark sind Sie auf den Erhalt der Energiepreispauschale angewiesen, um damit Ihre Energiekosten begleichen zu können?“ Die Frage wurde auf einer Skala von 1 (gar nicht angewiesen) bis 5 (stark angewiesen) beantwortet. Die Fehlerbalken stellen die einfache Standardabweichung dar. N=4.467.

Knapp ein Viertel der Befragten (genauer: 23 Prozent) gab an, stark oder sehr stark auf den Erhalt der **Energiepreispauschale** angewiesen gewesen zu sein. Je höher das Haushaltsnettoeinkommen, desto weniger war ein Haushalt auf den Erhalt der **Energiepreispauschale** zur Begleichung der Energiekosten angewiesen. Während 50 Prozent der Befragten im ersten Quintil stark bzw. sehr stark angewiesen waren, geben 78 Prozent des fünften Quintils an, dass sie kaum bzw. gar nicht angewiesen waren.

### Beantragung durch Studierende

Anders als Beschäftigte und Rentnerinnen und Rentner, mussten bzw. müssen Studierende und Fachschülerinnen und Fachschüler die **Energiepreispauschale** extra beantragen.

Anspruchsberechtigt sind nach Aussage der Bundesregierung auf diesem Weg 3,5 Millionen junge Menschen. Am 22. Juni 2023 hatten rund 2,5 Million anspruchsberechtigte Studierende und Fachschülerinnen und Fachschüler die **Energiepreispauschale** abgerufen (Himmelrath, 2023; Deutscher Bundestag, 2023). Inzwischen (Stand: 11. Juli 2023) hat sich die Zahl der erfolgreich eingereichten Anträge laut Daten des BMBF (2023) auf rund 2,6 Millionen erhöht.

In unserer Befragung gaben im April/Mai 2023 rund 78 Prozent der Studierenden an, dass sie die Pauschale beantragt und erhalten haben. Hochgerechnet auf die Gesamtzahl Anspruchsberechtigter entspricht dies rund 2,7 Millionen Personen, womit unsere Daten die offizielle Statistik nur leicht überschätzen. 4 Prozent gaben an, die **Energiepreispauschale** beantragt aber noch nicht erhalten zu haben, 18 Prozent haben sie noch nicht beantragt.

Von denjenigen, die die Pauschale bereits beantragt haben, geben (gewichtet) rund 77 Prozent an, dass die Beantragung ohne größere Probleme verlief, 23 Prozent hatten größere Probleme.<sup>2</sup> Falls eine Person in der Befragung angab, beim Beantragungsprozess größere Probleme gehabt zu haben, wurde der Person die Möglichkeit gegeben, die Probleme als Fließtext zu schildern.<sup>3</sup> Genannt wurden von einzelnen Personen zum Beispiel die folgenden Kritikpunkte:

- Bezüglich der Internetseite „Einmalzahlung200“: Überlastung der Internetseite und unübersichtliche Gestaltung; selbst die als Internetseite wieder aufrufbar war, führte die Weiterleitung teilweise auf eine leere Seite
- Bezüglich des Erfordernisses eines BundID-Kontos: Zwang zur Erstellung einer BundID; Erstellung der BundID dauerte mehrere Stunden
- Bezüglich des Verifizierungsprozesses: Verifizierung mit Online-Ausweisfunktion bzw. „AusweisApp2“ funktionierte nicht; Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion wurde extra beantragt, letztlich jedoch nicht benötigt; im Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion war falsche Adresse hinterlegt
- Allgemeine Probleme: komplizierter und/oder aufwändiger Beantragungsprozess; lange Wartezeit

<sup>2</sup> Die ungewichteten Fallzahlen betragen 161 (ohne größere Probleme) und 49 (größere Probleme). Die Gesamtzahl beträgt 210, davon antworteten drei Personen mit „weiß nicht“ bzw. machten keine Angabe.

<sup>3</sup> Die erfassten offenen Antworten wurden nicht codiert und wurden daher auch nicht statistisch ausgewertet, so dass hier keine Angaben über Häufigkeiten bestimmter Aussagen gemacht werden können.

## Fazit

Im Krisenjahr 2022 mussten Maßnahmen zur Dämpfung der stark gestiegenen Energiekosten schnell umgesetzt werden. Die Bundesregierung konnte daher nur auf das ihr zur Verfügung stehende Instrumentarium zurückgreifen. Die vorliegende Evaluation kann vor diesem Hintergrund für die Gestaltung zukünftiger Politikmaßnahmen hilfreich sein.

Zunächst fällt auf, dass einzelne Personengruppen mehrfach Anspruch auf die **Energiepreispauschale** hatten. Durch die geplante Einführung der sogenannten Personenkennziffer soll durch die Zusammenführung von individueller Steuer-ID und Kontonummer bei einer zentralen Stelle die technische **Möglichkeit für Direktzahlungen an die Bürgerinnen und Bürger** geschaffen werden. Dies dürfte die Möglichkeiten zielgerichteter Auszahlungen verbessern. Die Einführung der Personenkennziffer könnte künftig das Problem der mehrfachen Anspruchsberechtigung vermeiden und auch dazu beitragen, dass Menschen erreicht werden, die über die im Jahr 2022 genutzten Kanäle keine Auszahlung erhalten konnten. Auch ließen sich so die in der Befragung genannten Schwierigkeiten bei der Beantragung der **Energiepreispauschale** durch Studierende vermeiden. Zudem wäre eine Auszahlung über einen direkten Zahlungskanal einfacher zu kommunizieren und zu administrieren, sobald der Kanal geschaffen wäre.

Die Befragung ergibt darüber hinaus, dass weniger als ein Viertel der Befragten stark oder sehr stark auf den Erhalt der **Energiepreispauschale** angewiesen war. Auch wenn die **Energiepreispauschale** über die Besteuerung der Bruttozahlung eine gewisse soziale Komponente enthielt, so muss dennoch eine geringe Zielgenauigkeit festgestellt werden – zumindest wenn Bedürftigkeit als Kriterium herausgezogen wird.

## Literatur

Bayer, C., Kriwoluzky, A., Seyrich, F. & Vogel, A. (2023). *Makroökonomische Effekte der finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Entlastungspakete I – III sowie des wirtschaftlichen Abwehrschirms*. Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW). Abgerufen am 27. Juni 2023 von [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Schlaglichter/Entlastungen/makrooekonomische-effekte-entlastungspakete-und-abwehrschirm.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Schlaglichter/Entlastungen/makrooekonomische-effekte-entlastungspakete-und-abwehrschirm.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Beznoska, M., Hentze, T., Niehues, J. & Stockhausen, M. (2023). Auswirkungen der Entlastungspakete in der Energiepreiskrise: Berechnungen für verschiedene Haushaltstypen und Einkommensklassen. *IW-Policy-Paper 6/2023*. Abgerufen am 6. Juli 2023 von [https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user\\_upload/Studien/policy\\_papers/PDF/2023/IW-Policy-Paper\\_2023-Entlastungspakete-Energiepreiskrise.pdf](https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/policy_papers/PDF/2023/IW-Policy-Paper_2023-Entlastungspakete-Energiepreiskrise.pdf).

BMAS (2023). *Fragen und Antworten zur Energiepreispauschale (EPP) für Renten- und Versorgungsbeziehende*. Abgerufen am 28. Juni 2023 von <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2022/entlastung-fuer-bezieher-von-renten-was-gilt.html>.

BMBF (2023). *Einmalzahlung 200*. Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Abgerufen am 28. Juni 2023 von <https://www.einmalzahlung200.de/eppsg-de>.

BMF (2023a). *Entlastungen für Deutschland: wie sie wirken*. Berlin: Bundesministerium der Finanzen (BMF). Abgerufen am 27. Juni 2023 von [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/entlastungen-fuer-deutschland.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/entlastungen-fuer-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=9).

BMF (2023b). *FAQs „Energiepreispauschale (EPP)“*. Berlin: Bundesministerium der Finanzen (BMF). Abgerufen am 27. Juni 2023 von <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html>.

Deutscher Bundestag (2023). Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU: Aktueller Stand der Auszahlung des 200-Euro-Zuschusses an Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler. *Drucksache 20/7093*. Abgerufen am 28. Juni 2023 von <https://dserver.bundestag.de/btd/20/070/2007093.pdf>.

Feld, L. P. & Weber, P. (2022). In dieser Krise ist gute Wirtschaftspolitik Angebotspolitik. *ifo Schnelldienst 11/2022*. Abgerufen am 27. Juni 2023 von <https://www.ifo.de/DocDL/sd-2022-11-lay-peichl-et-al-entlastungspakete.pdf>.

Himmelrath, A. (2023, 22. Juni). Geld umsonst – und eine Million Studierende greifen nicht zu. *Spiegel*. Abgerufen am 4. Juli 2023 von <https://www.spiegel.de/panorama/bildung/200-euro-einmalzahlung-geld-umsonst-und-eine-million-studierende-greifen-nicht-zu-ac7d607e-14fb-45df-9197-56ea138b8d73>.

Kalkuhl, M., Amberg, M., Bergmann, T., Knopf, B. & Edenhofer, O. (2022). *Gaspreisdeckel, Mehrwertsteuersenkung, Energiepauschale – Wie kann die Bevölkerung zielgenau und schnell entlastet werden?* Berlin: Mercator Research Institute on Global Commons and Climate Change (MCC). Abgerufen am 3. Juli 2023 von [https://www.mcc-berlin.net/fileadmin/data/C18\\_MCC\\_Publications/2022\\_MCC\\_Gaspreise\\_und\\_Entlastungsmaßnahmen.pdf](https://www.mcc-berlin.net/fileadmin/data/C18_MCC_Publications/2022_MCC_Gaspreise_und_Entlastungsmaßnahmen.pdf).

Lay, M. & Peichl, A. (2023). Entlastungen für Haushalte und Unternehmen – Was kostet es für den Staat? *ifo Schnelldienst 11/2022*. Abgerufen am 27. Juni 2023 von <https://www.ifo.de/DocDL/sd-2022-11-lay-peichl-et-al-entlastungspakete.pdf>.

Schaefer, T. (2022). Preise bremsen und Sparanreize erhalten: Europäische Lösungen sind gefragt. *ifo Schnelldienst 11/2022*. Abgerufen am 27. Juni 2023 von <https://www.ifo.de/DocDL/sd-2022-11-lay-peichl-et-al-entlastungspakete.pdf>.

SVR (2022). *Energiekrise solidarisch bewältigen, neue Realität gestalten: Jahresgutachten*. Wiesbaden: Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR). Abgerufen am 3. Juli 2023 von [https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202223/JG202223\\_Gesamtausgabe.pdf](https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202223/JG202223_Gesamtausgabe.pdf).

## Impressum

Sachverständigenrat für Verbraucherfragen beim  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare  
Sicherheit und Verbraucherschutz  
11055 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 18 305-7276

E-Mail: [info@svr-verbraucherfragen.de](mailto:info@svr-verbraucherfragen.de)

Internet: [www.svr-verbraucherfragen.de](http://www.svr-verbraucherfragen.de)

© SVRV 2023

Redaktionsschluss: 11. Juli 2023

Zitierhinweis für diese Publikation:

Grimm, V. & Groß, C. (2023). Die Energiepreispauschale: Wie zielsicher sie war und welche Schlüsse wir daraus ziehen können. *Veröffentlichungen des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen*. Berlin: Sachverständigenrat für Verbraucherfragen (SVRV).

Der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen ist unabhängig und berät auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Praxis das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bei der Gestaltung der Verbraucherpolitik.

Der Sachverständigenrat hat neun Mitglieder. Vorsitzende des Sachverständigenrats ist Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider.